



**Sportzentrum Wittlich
Neubau eines Vereinsheimes/Mehrzweckraum am
Kunstrasenplatz
Nutzungs- und Unterhaltungsvertrag**

Fachbereich: Fachbereich I
Sachbearbeitung: Schmitt, Michael
Aktenzeichen: I.4242.01.scht
Vorlagennummer: 2024/130
Datum: 09.04.2024
Berichterstattung: Rm. Erika Werner

TOP	Gremium (Beratungsfolge):	Termin:	Topstatus	Beratung
6	Sozialausschuss	16.04.2024	öffentlich	vorberatend
4	Stadtrat	25.04.2024	öffentlich	beschließend

Beschlussvorschlag:

Dem beiliegenden Entwurf des Nutzungs- und Unterhaltungsvertrages zum Neubau des Vereinsheimes/Mehrzweckraum am Kunstrasenplatz im Sportzentrum Wittlich wird zugestimmt.

Begründung/Problembeschreibung:

Mit Datum vom 29.06.2021 wurde zwischen der Stadt Wittlich und der „Vereinsheim am Bürgerwehr GbR“ ein Nutzungs- und Unterhaltungsvertrag zum Neubau des Vereinsheimes/Mehrzweckraum am Kunstrasenplatz im Sportzentrum Wittlich geschlossen.

Der SV Wittlich 1912 e.V. und der SV Rot-Weiß Wittlich 1993 e.V. hatten am 01.03.2021 einen Gesellschaftsvertrag über die Gründung einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts geschlossen mit dem Gesellschaftszweck der Errichtung und Betrieb des „Vereinsheim am Bürgerwehr“.

Mit Datum vom 31.10.2023 wurde der Gesellschaftsvertrag zwischen dem SV Rot-Weiß Wittlich 1993 e.V. und dem SV Wittlich 1912 e.V. aufgehoben. Beide Parteien haben Stillschweigen über den Aufhebungsvertrag vereinbart.

Der SV Rot-Weiß Wittlich 1993 e.V. möchte nun als alleiniger Träger den Neubau des Vereinsheimes/Mehrzweckraum am Kunstrasenplatz fertigstellen und die künftige Verwaltung und Unterhaltung des Neubaus übernehmen. Aus diesem Grunde ist der Abschluss eines neuen Vertrages zwischen der Stadt Wittlich und dem SV Rot-Weiß Wittlich 1993 e.V. erforderlich.

Die Regelungen im neuen Vertragsentwurf entsprechen im Wesentlichen den Regelungen aus der alten Vereinbarung. Da der Verein nunmehr als alleiniger Investor mit finanzieller Unterstützung der Stadt Wittlich auftritt, wurden nachfolgende Änderungen im neuen Vertragsentwurf berücksichtigt:

- Die Laufzeit endet zum 30.06.2040 (bisher 30.06.2031)
- Im § 4 Nr. 3 wurde folgende Regelung aufgenommen:
Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses durch eine ordentliche oder eine außerordentliche Kündigung, sind die Einrichtungen und das eingebrachte Inventar, unter Berücksichtigung normaler Abnutzung, in gebrauchsfähigem Zustand der Stadt zu übergeben. Dies gegen eine angemessene Entschädigung für die getätigte Aufwendung des Trägervereins. Die Höhe der Entschädigung, die die vergangene Nutzungsdauer der Einrichtungen und des Inventars zu berücksichtigen hat, wird durch einen von beiden Vertragspartnern einvernehmlich bestimmten Sachverständigen für Grundstücks- und Immobilienbewertung verbindlich festgelegt.

Joachim Rodenkirch
Bürgermeister

Anlage
Entwurf des Nutzungs- und Unterhaltungsvertrages